



29.07.2009

Nummer 18

INHALT	SEITE
<u>Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH</u>	
- Bekanntmachung der mit Wirkung vom 1. September 2009 geltenden Beförderungsentgelte	160
- Beförderungsentgelte	161
- Fahrpreistafel Citybus	166
- Fahrpreistafel Bayern-Ticket	166
- Fahrpreistafel City-Ticket	167
- Fahrpreise Oberhaus-Verkehr	168
<u>Straßen- und Wegegesetz (Vollzug)</u>	
- Widmung einer Straßenfläche als Teil der Ortsstraße „Gaißaweg“; Aufstufung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges „Gaißaweg“ zur Ortsstraße „Gaißaweg“	169
<u>Satzungen Stiftungen 2009</u>	
- Haushaltssatzung Bürgerliche Waisenhausstiftung	170
- Haushaltssatzung St. Johannis-Spital-Stiftung	171
- Haushaltssatzung Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung	172
- Haushaltssatzung Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung	173
- Haushaltssatzung Sebastian-Huber-Stiftung	174
<u>Bürgerentscheidsatzung</u>	
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - Bürgerentscheidsatzung (BBS)vom 27.07.2009	175
<u>Bürgerentscheid am 27. September 2009</u>	
- Bekanntgabe des Abstimmungstermins	176

**Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft
Passau mbH**

**Bekanntmachung der mit Wirkung vom 1. September 2009
geltenden Beförderungsentgelte**

Gemäß § 39 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bekannt gemacht:

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Passau GmbH vom 28. Mai 2009 werden die folgenden ab 1. September 2009 gemäß § 39 Abs. 1 PBefG allgemein verbindlichen und durch Schreiben der Regierung von Niederbayern Nr. 21-3526 P 572 vom 7. Juli 2009 genehmigten Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen im Orts- und Nachbarortsverkehr festgesetzt.

Auf die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Passau, 29.07.2009

Beförderungsentgelte
DER VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH
gültig ab 1. September 2009

BARTARIFE

		€
1	E i n z e l f a h r t e n k a r t e n	
1.1	Regeltarif	1,50 ⁹⁾
1.2	Kindertarif ¹⁾	1,00
2	M e h r f a h r t e n k a r t e n ²⁾ - evtl. als Streifenkarte ausgestaltet -	
2.1	Regeltarif für je 8 Fahrten	8,50
2.2	Kindertarif ¹⁾ für je 8 Fahrten	5,00
2.3	Bus + Bad für je 2 Fahrten ^{2a)}	1,00

ZEITKARTEN

3	S t r e c k e n k a r t e n im Ausbildungsverkehr (Namenskarten) ³⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	
3.1	<u>Monats</u> karten (Kalendermonat)	26,00 ¹²⁾¹³⁾
3.2	<u>Jahres</u> karten (September bis Juli) ⁴⁾	
3.2.1	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾	176,00 ¹⁰⁾¹³⁾
3.2.2	Berufsschüler für jeweils einen bestimmten Wochentag (Schultag)	
3.2.2.1	Allgemein	52,00
3.2.2.2	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾ bei einem Schultag je Woche	37,00 ¹¹⁾
3.2.2.3	bei zwei Schultagen je Woche	74,00 ¹¹⁾
3.3	<u>Wochen</u> karten (Montag bis Samstag)	8,00 ¹⁷⁾¹⁸⁾

		€
4	<u>Netzkarten</u>	
4.1	M o n a t s karten (Kalendermonat)	
4.1.1	Gültig <u>an allen Tagen</u> („PASSAU-SUPERKARTE“) ¹⁵⁾	
4.1.1.1	Inhaberkarte im Zwölfmonatsabonnement ⁶⁾ - 1. bis 10. Monat je € 36,50 11. bis 12. Monat je € 10,00 = 385,00 € ¹⁴⁾ (Ersparnis gegenüber 4.1.1.2: 53,00 €) -	32,08
4.1.1.2	Inhaberkarte außerhalb des Zwölfmonats- abonnements	36,50 ¹⁴⁾
4.1.1.3	Großkunden-Abonnement (Job-Ticket) ^{6a)}	28,00
4.2	J a h r e s zuschlag (August bis Juli) im Ausbildungsverkehr ⁷⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	30,00
4.3	Monatzuschlag im Ausbildungsverkehr ⁸⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	4,50
4.4	Wochenzuschlag im Ausbildungsverkehr ^{8a)} - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	2,00
4.5	T a g e s karten	
4.5.1	Tageskarte ¹⁶⁾	3,50
4.5.2	Familien-Tageskarte ^{16a)}	5,00

5 **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- zusätzlich zum Tarifentgelt -

5.1.1	gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen VO-ABB	40,00
5.1.2	gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 der vorbezeichneten Verordnung	7,00

6 **ÖPNV - Kooperation Passau**

Im Rahmen dieser Kooperation erkennen die Verkehrsunternehmen im Stadtgebiet Passau die Fahrausweise nach Maßgabe des abgeschlossenen Kooperationsvertrages gegenseitig an.

- 1) Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- 2) Fahrschein (Fahrtberechtigung) übertragbar nur durch nachweisliches Rechtsgeschäft
- 2a) Gilt nur in Kombination mit Eintrittspreis Erlebnisbad "peb". Im Preis für die Kombi-karte BUS + BAD (Tageskarte) sind die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt mit den Stadtbussen im städtischen Linienverkehr enthalten.
- 3) Fahrkarte (Fahrtberechtigung) nicht übertragbar.
Diese Karten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen anerkannten Nachweis (z. B. für Schüler: Schülerausweis, für Studenten: Studentenausweis) für Fahrten zwischen Wohnung und ständiger Ausbildungs- bzw. Unterrichtsstätte.
- 4) Für volle Monate - ausgenommen August -, in denen die Karte wegen Schulein-/austritt udgl. nicht verfügbar und deshalb nicht benutzbar ist, wird 1/11 des Betrages nicht erhoben bzw. erstattet.
Bei Preisänderungen während der Gültigkeitsdauer erfolgt zeitanteilige Gutschrift bzw. Belastung.
- 5) Als Übergangstarif, und zwar über die Haltestellen Kl. Exerzierplatz bzw. Hauptbahnhof mit öffentlichen Linien, die nicht Orts- oder Nachbarortsverkehr sind, zwischen einer Haltestelle außerhalb des Orts-/Nachbarortsbereichs und Schule/Ausbildungsstätte in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs des betreffenden anderen Verkehrsunternehmens.
- 6) Das Abonnement erstreckt sich auf jeweils 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate.
Es ist jederzeit - frühestens aber mit Wirkung für den jeweiligen Folgemonat - wider-ruflich. Zahlung hat monatlich im Voraus im Abbuchungsverfahren zu erfolgen.
- 6a) Der Vertrag über Job-Ticket wird für 12 Monate abgeschlossen. Während der Vertrags-laufzeit ist die bestellte Stückzahl bindend, d. h. es ist keine Kündigung des Job-Tickets bzw. Rückgabe einzelner Karten möglich. Das Job-Ticket kann als Großkunden-Abonnement bei einer Abnahme von mindestens 50 Stück erworben werden.
- 7) Gilt im August ohne und in den darauf folgenden Monaten September bis Juli nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.
- 8) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.1.
- 8a) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.3.
- 9) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage einer mit Datum versehenen Kontrollkarte der Landkreise als Übergangstarif diesen nur am Ausgabetag gültigen Einzelfahrausweis für den im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 0,50 € pro Kontrollkarte leisten. Dieser Eigenanteil wird bei Ausgabe der Kontrollkarte erhoben. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Der Einzelfahrausweis der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 10) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13) aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülerausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des

überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerjahresfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.

- 11) Berufsschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises als Übergangstarif eine entsprechende Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss für die Fahrkarte "Berufsschule an einem bestimmten Schultag je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € pro Schuljahr, für die Fahrkarte "Berufsschule an zwei bestimmten Schultagen je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 20,00 € pro Schuljahr leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 12) Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülermonatskarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Monatskarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Schülerzeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 13) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif eine entsprechende Zeitkarte des Auszubildendenverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 14) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau mit Zeit- oder Netzkarten des überörtlichen Verkehrs und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises mit der Zeit- bzw. Netzkarte (bei Bahnbusmonatskarte ist die Stammkarte mitvorzulegen) als Übergangstarif eine entsprechende personengebundene Monatsfahrkarte bzw. Jahresfahrkarte zum Preis von 385,00 €, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das

Reiseziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.

- 15) An Sonn- und Feiertagen kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden.
An Werktagen gilt sie ab 9:00 Uhr für 1 Erwachsenen und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr).
- 16) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag - nicht übertragbar -.
Eine Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauf folgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 16a) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag
- es kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden -.
Eine Familien-Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauffolgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 17) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13), Berufsschüler sowie Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerwochenfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro Schülerwochenfahrkarte leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerwochenfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 18) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Wochenkarte des Ausbildungsverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Diese Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.

Passau, 29.07.2009

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel
gültig ab 1. April 2006 (Stadtwerke Passau GmbH)
übergeleitet am 1. Januar 2007
auf Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH

für den allgemeinen Linienverkehr
vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz
in Passau (Citybus)

Einzelfahrt 0,80 €

Monatskarte, gültig an allen
Betriebstagen des City-Busses 16,00 €

Das Kurzparkticket vom Parkhaus am Güterbahnhof wird als Fahrschein zur Hin- und Rückfahrt mit dem Citybus anerkannt. Der Fahrausweis berechtigt ausschließlich zu Fahrten auf der Direktverbindung zwischen dem Parkhaus Güterbahnhof und der Haltestelle Römerplatz. Das Umsteigen in den City-Bus aus den übrigen Ortslinienverkehren der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH mit den dort gültigen Fahrausweisen ist gestattet.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel
Bayern-Ticket
gültig ab 1. März 2006 (Stadtwerke Passau GmbH)
übergeleitet am 1. Januar 2007
auf Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH nach § 42 PBefG anerkannt:

- Bayern-Ticket (BT)
- Bayern-Ticket Single (BTS)

Folgende Konditionen liegen BT und BTS zugrunde:

- Gültig jeweils am eingetragenen Tag (1 Tag):
Montag bis Freitag von 09:00 des eingetragenen Tages bis 03:00 Uhr früh des Folgetages; an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr des eingetragenen Tages bis 03:00 Uhr des Folgetages
(z. B.: Eingetragener Tag: Montag, Karte gültig: von Montag 09:00 Uhr bis Dienstag 03:00 Uhr)

- Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Elternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre beim BT
- Das BTS gilt nur für 1 Person

- Bayern-Ticket Nacht (BTN)

Folgende Konditionen liegen dem BTN zugrunde:

- Gültig jeweils eine Nacht von 19:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr des Folgetages
- Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Elternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre beim BTN (analog BT)

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel

City-Ticket für Inhaber der BahnCard25, BahnCard50 und Bahncard100 gültig ab 14. Dezember 2008

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP) nach § 42 PBefG anerkannt:

City-Ticket für Inhaber der BahnCard25 und BahnCard50

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise „Passau +City“ zur Nutzung aller Busse im Liniennetz der VBP zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese zusätzliche Fahrberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt (BahnCard25 oder BahnCard50) gekauft wurden.

Die Fahrberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung unmittelbar nach Ankunft im Zielbahnhof. Sie gilt für alle auf dem Fahrausweis angegebenen Personen (Erwachsene/ Kinder). Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem DB-Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrberechtigung gilt ausschließlich im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP).

City-Ticket für Inhaber der BahnCard100

Die sogenannte „BahnCard100“ der DB AG ist eine für ein Jahr gültige Fahrkarte für das gesamte Bahnnetz. Inhaber der „BahnCard100“ sind berechtigt, alle Busse im Liniennetz der VBP zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Alle „BahnCard100“ sind mit dem Aufdruck „+City“ versehen. Die „BahnCard100“ wird in Einzelfällen als vorläufige „BahnCard100“ mit einer Gültigkeit von 1 Monat auf einem Fahrausweisformular der DB ausgegeben.

Der Verkauf aller City-Ticket-Fahrausweise sowie die Ausgabe von BahnCards erfolgen ausschließlich durch die Verkaufsstellen der DB.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreise Oberhaus-Verkehr

gültig ab 1. März 2007

	€
Kinder Einzelfahrt mit Rückfahrt	2,50
Erwachsene Einzelfahrt	3,50
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	5,00
Familien Hin- und Rückfahrt	7,00

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Straßenfläche als Teil der Ortsstraße „Gaißaweg“;
Aufstufung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges „Gaißaweg“ zur Ortsstraße „Gaißaweg“**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 16.07.2009 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

1. Die nachstehend näher beschriebene Straßenfläche wird als Teil der Ortsstraße „Gaißaweg“ gewidmet .

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Gaißaweg
<u>Flurnummern, Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 2837/3 Gmkg. Kirchberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Nordseite von Fl.Nr. 2837/6, Gmkg. Kirchberg (darauf Gaißaweg 10)
<u>Endpunkt:</u>	Südwest-Seite von Fl.Nr. 2837, Gmkg. Kirchberg
<u>Länge:</u>	0,052 km

2. Die nachstehend näher beschriebene Wegefläche des öffentlichen Feld- und Waldweges „Gaißaweg“ wird zur Ortsstraße „Gaißaweg“ aufgestuft.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Gaißaweg
<u>Flurnummern, Gemarkung:</u>	T.v. Fl.Nr. 2841/2, T.v. Fl.Nr. 2830/10, Fl.Nr. 2837/10 und T.v. Fl.Nr. 2831/3, jeweils Gmkg. Kirchberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 2832/5, Gmkg. Kirchberg (darauf Gaißaweg 2)
<u>Endpunkt:</u>	Nord-Ecke von Fl.Nr. 2837/9, Gmkg. Kirchberg
<u>Länge:</u>	0,176 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 20.07.2009
Stadt Passau
Jürgen Dupper Oberbürgermeister

Haushalt 2009

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2009

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	906.510
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	127.632

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2009

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	862.375
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	186.840

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	1.957.000
und den Aufwendungen mit	€	2.002.000
somit Fehlbetrag	€	45.000
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	111.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	125.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2009

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	17.350
--	---	--------

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	17.350
--	---	--------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2009

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau

folgende Haushaltssatzung: **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	940.640
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	79.630

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.238.600
und den Aufwendungen mit	€	2.238.600
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	56.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	125.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2009

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	47.000
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	3.640

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 27.07.2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – Bürgerentscheidsatzung (BBS)

Die Stadt Passau erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerentscheidsatzung – BBS) vom 21.05.2007:

§ 1 Änderung der Bürgerentscheidsatzung

Die Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerentscheidsatzung – BBS) vom 01.03.2004 in der Neufassung vom 21.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 11 vom 06.06.2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 BBS wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

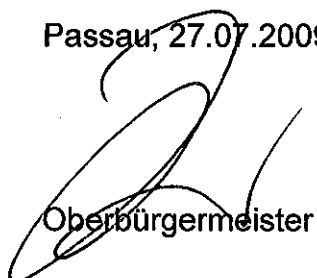
Soweit am Tag einer Wahl oder eines Volksentscheides eine Abstimmung über einen Bürgerentscheid stattfindet, ist die Regelung für die Beantragung, Erteilung und Versendung der Wahlscheine im jeweiligen Wahlgesetz/Wahlordnung anzuwenden.

2. Der jetzige Satz 3 wird Satz 4.
3. In § 24 Abs. 1 BBS wird Satz 2 und Satz 4 gestrichen.
4. Der jetzige Satz 3 wird Satz 2

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 27.07.2009


Oberbürgermeister

Bürgerentscheid in der Stadt Passau Bekanntgabe des Abstimmungstermins

Die Stadt Passau gibt gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 Bürgerentscheidsatzung folgende Entscheidung bezüglich eines eingereichten Bürgerbegehrens bekannt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2009 das am 29.06.2009 eingereichte Bürgerbegehren „Förderung des Fahrradverkehrs durch ganztägige Radverbindungen im Verkehrsknotenpunkt Neue Mitte“ zugelassen und als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids den 27. September 2009 – zusammen mit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag – festgesetzt.

Wahlamt Stadt Passau